



JUGENDORDNUNG

Jugendordnung des FZC blau-weiß Philippsburg e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Vereins. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereines bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereines.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des FZC blau-weiß Philippsburg e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Ju-Jutsu
- Durchführung von Wettkämpfen in den unterschiedlichen System (Duo und Fighting)
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Lehrgängen, u.s.w.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Ju-Jutsu-Informationsveranstaltungen, Spielfeste u.ä.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontaktpflege zu anderen Jugendgruppen, insbesondere zu den artverwandten Sportarten.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendleiter/-in des FZC blau-weiß Philippsburg e.V.
- der stellvertretende Jugendleiter /-in



JUGENDORDNUNG

- zwei Jugendvertreter unter 16 Jahren (je einer männlich/weiblich)
- der Jugendausschuss
- die Jugendversammlung

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FZC blau-weiß Philippsburg e.V. Stimmberechtigt alle Jugendliche Mitglieder ab 7 Jahre. Jeder hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. Das Stimmrecht kann nur selbst ausgeübt werden.

Die Vereinsjugendvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung ist vom Jugendleiter/-in einzuberufen. Sie kann jederzeit vom Jugendleiter/-in einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist -unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten -beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendleiter /-in und des Jugendausschusses
- Beratung von Jugendmaßnahmen
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der wählbaren Mitglieder des Jugendausschusses

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter /-in / -in (kraft Satzung gewählt)
- dem Stellvertreter / -in
- einem Beisitzer

Die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist



JUGENDORDNUNG

jedes Mitglied der Jugendversammlung wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden je nach Bedarf statt. Sie werden vom Jugendleiter /-in einberufen und geleitet.

§ 7 Jugendleiter /-in

Die Aufgaben, die Wahl und die Amtszeit des Jugendleiter /-in richten sich nach der Satzung des FZC blau-weiß Philippsburg e.V., sowie dem Geschäftsverteilungsplan und den aus der Jugendordnung resultierenden Aufgaben. Der Jugendleiter /-in ist für die eigenständige Durchführung aller Jugendmaßnahmen des FZC blau-weiß Philippsburg e.V. im Rahmen der Satzungen und Ordnungen verantwortlich. Er hat dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung Rechenschaft abzulegen. Er leitet die Versammlungen der Jugendversammlung und des Jugendausschusses. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Die Jugendkasse wird vom Vereinskassenwart geführt.

§ 9 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit und Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Philippsburg, den 05. Januar 1996